

SATZUNG

Satzung des Betriebs der Schulkindbetreuung und Schulkindferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Aichtal und der Erhebung von Gebühren

Präambel

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Schulkindbetreuung und Schulkindferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Aichtal einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtals wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Schulkindbetreuung sowie der Schulkindferienbetreuung ist die Stadt Aichtal.
- (2) Betreuungsangebote werden in allen städtischen Grundschulen eingerichtet. Die Art des Angebots hängt maßgeblich von den jeweiligen Gegebenheiten des Schulstandorts ab.
- (3) Für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (4) Ein Anspruch auf Schaffung oder Erweiterung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Die Schulkindbetreuung wird an den Schultagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Ausnahme der Unterrichtszeiten (2.-5. Schulstunde je einschließlich) angeboten.
- (2) Die Schulkindbetreuung erfolgt an regulären Schultagen; nicht jedoch in den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinternen Fortbildungen des Lehrerkollegiums sowie des Betreuungspersonals.
- (3) Grundschüler*innen, welche im Rahmen der Schulkindbetreuung betreut werden, können die Schulkindferienbetreuung in Anspruch nehmen. Diese wird während den Schulferien für einen Zeitraum von fünf Wochen im Jahr jeweils an Werktagen von 07:30 bis 13:00 Uhr angeboten.

§ 3 Benutzerkreis / Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt Aichtal eingeschult sind. Die Zuweisung der Grundschüler*innen in die Schulkindbetreuung erfolgt entsprechend ihres jeweiligen Schulstandorts. Die Schulkindferienbetreuung findet Schulstandortübergreifend statt.
- (2) Die Schulkindbetreuung und die Schulkindferienbetreuung wird in allen städtischen Grundschulen bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Grundschüler*innen pro Schulstandort pro Betreuungstag. Die Schulkindferienbetreuung wird bei nachgewiesenem

Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Grundschüler*innen pro Ferienabschnitt.

(3) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird von der Trägerin festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten des jeweiligen Standorts des Betreuungsangebots.

(4) Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf der Kinder innerhalb organisatorischer, personeller, fachlicher und sachlicher Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung entsprochen werden kann.

(5) Die Aufnahme in ein Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird nach den Grundsätzen dieser Satzung geschlossen und muss schriftlich mit vollständig ausgefüllten Anmeldeformularen erfolgen. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung von den Sorgeberechtigten anerkannt. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Trägerin.

(6) Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres einzureichen. Später eingehende Anmeldungen werden nachrangig behandelt.

(7) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Trägerin aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Sofern der Bedarf größer als das Angebot ist, erfolgt die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze gemäß der Priorität folgender Vergabekriterien:

1. alleinlebend (ohne einen weiteren Erwachsenen im Haushalt)
 - + beschäftigt / in Ausbildung
 - + Geschwisterkind in derselben Einrichtung
2. alleinlebend (ohne einen weiteren Erwachsenen im Haushalt)
 - + beschäftigt / in Ausbildung
3. beide Eltern beschäftigt / in Ausbildung
4. ein Elternteil beschäftigt / in Ausbildung
5. ein Sorgeberechtigte/r im Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Aichtal

Zur Berücksichtigung der Priorisierungspunkte muss bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers/Ausbildungsstätte beigefügt sein. Diese wird ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs verwendet. Sie wird nicht elektronisch abgespeichert, lediglich in Papierform aufbewahrt und vernichtet, sobald die Platzvergabe abgeschlossen ist.

(8) Nach Prüfung und Bewertung der Anmeldeunterlagen erfolgt die Platzzusage oder eine Mitteilung über einen Wartelistenplatz.

Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der Platzzusage des Kindes in die entsprechende Schulkindbetreuung. Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Stehen freie Plätze zur Verfügung, werden die Sorgeberechtigten entsprechend informiert. Die Warteliste wird nach Priorität durch die Vergabekriterien geführt.

(9) Nur mit einer Platzzusage darf das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung im Rahmen einer kurzfristigen und vorübergehenden Notsituation ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu besprechen.

(10) Die Anmeldung ist verbindlich. Sie gilt bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern keiner der Vertragspartner*innen das Benutzungsverhältnis kündigt.

(11) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot außerhalb der Ganztageschule besteht nicht

§ 4 Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Änderungen innerhalb des Betreuungsangebots müssen schriftlich erfolgen. Die Änderungen treten zu Beginn des Folgemonats in Kraft.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

(3) Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule überwechseln, endet der Betreuungsvertrag sowie die Entgeltspflicht zum 31. August desselben Jahres. Hiervon ausgenommen ist die Schulkindferienbetreuung; wird diese über den 31. August hinaus in Anspruch genommen, endet der Betreuungsvertrag sowie die Entgeltspflicht bezogen auf die Schulkindferienbetreuung nach dem letzten Tag der Schulkindferienbetreuung.

(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung der Trägerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung von Seiten der Trägerin ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, sofern mindestens einer der folgenden Gründe erfüllt ist:

1.1 Bei angemahnten Gebührenrückständen von mindestens zwei Monaten durch den/die Gebührenschildner.

1.2 Bei nicht mitgeteiltem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen.

1.3 Bei wiederholter Missachtung der in dieser Satzung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen, insbesondere der Nichteinhaltung der Betreuungszeiten gemäß §6 Abs. 1.

1.4 Bei nachhaltiger und wiederholter Störung des geordneten Ablaufs des Betreuungsangebots durch das Kind z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder bewusster Widersetzung der Betreuungsregeln.

1.5 Bei Gefährdung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte durch die Ausübung körperlicher Gewalt oder psychischer Übergriffe.

§ 5 Zeitweiliger Ausschluss von den Betreuungsangeboten

(1) Die Trägerin kann kurzfristig einen eintägigen oder mehrtägigen Ausschluss eines Kindes von der Betreuung nach vorheriger Abmahnung der Sorgeberechtigten umsetzen:

1.1 im Falle der in §4 Abs.4 aufgeführten Gründe

1.2 bei bewusster und wiederholter Sachbeschädigung

§ 6 Benutzung der jeweiligen Einrichtung / Haftung

(1) Die Kinder können die jeweiligen Schulkindbetreuungen und Schulkindferienbetreuungen zu Betreuungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind.

(2) Die Betreuungskräfte sind während der jeweilig angemeldeten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Betreuungsraum, und endet mit dem Verlassen des Betreuungsortes durch das Kind, spätestens aber mit dem für das Betreuungsangebot festgesetzten Betreuungsende (siehe § 2). Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte, sondern obliegt den Sorgeberechtigten.

(3) Für die Dauer des freien Spielens im Schulhof sind die Kinder nicht unter ständiger Aufsicht der Betreuungskräfte, sie fühlen sich jedoch beaufsichtigt.

(4) Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

(5) Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung seitens der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung antreten.

(6) Soll ein Kind von anderen als den Sorgeberechtigten abgeholt werden, ist dies der jeweiligen Schulkindbetreuung durch eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten mitzuteilen.

(7) Die Betreuungskräfte der jeweiligen Schulkindbetreuung, die Lehrkräfte der jeweiligen Grundschule sowie die dort tätige Schulsozialarbeit sind durch Anmeldung des Kindes von der Schweigepflicht untereinander bezüglich des angemeldeten Kindes entbunden. Der punktuelle Austausch dient dazu an die Arbeit der jeweiligen Beteiligten anzuknüpfen und die Entwicklung und Förderung des Kindes zu unterstützen.

(8) Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, bei Ausflügen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Einrichtung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle nach Satz 1, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der jeweiligen Einrichtung bzw. der Stadtverwaltung unmittelbar zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(9) Während der Schulkindferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schülerunfallversicherung. Allen Sorgeberechtigten wird in diesem Falle auferlegt eine entsprechende Zusatzversicherung abzuschließen.

(10) Die Trägerin übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Verwechslungen von Garderoben oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder keine Haftung. Für jede Beschädigung von Gegenständen während der Betreuungszeit durch Kinder sind die Sorgeberechtigten schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§7 Verpflegung

(1) Bei der Schulkindbetreuung wird Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen gegen Entgelt angeboten. Die Abrechnung erfolgt gemäß der Anmeldung. Änderungen sind unter Einhaltung der Fristen gemäß §4 Abs.1 möglich.

(2) Eltern haben die Möglichkeit, ihrem Kind ein Vesper als Alternative zum warmen Mittagessen mitzugeben. Eltern müssen in diesem Fall für eine ausreichende Verpflegung ihres Kindes sorgen. Sollte ein Mangel bemerkt werden, nehmen die Betreuungskräfte umgehend Kontakt zu den Sorgeberechtigten auf. Die Trägerin behält sich das Recht vor, in diesen Fällen eine Teilnahme am warmen Mittagessen als Pflicht für die Nutzung des Betreuungsangebots festzulegen.

(3) Nahrungsspezifische Unverträglichkeiten und Allergien werden im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt. Diese müssen im Vorfeld abgeklärt werden.

(4) Die Teilnahme am Mittagessen ist nur in Verbindung mit der Teilnahme am nachmittäglichen Betreuungsangebot bis mindestens 14:00 Uhr möglich.

(5) In der Schulkinderferienbetreuung wird kein Mittagessen angeboten.

§ 8 Gebührenschuldner, Entstehung, Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage im Rahmen der in §2 genannten Betreuungsangebote. Die Gebühren der Schulkindbetreuung jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig. Eine Ausnahme hiervon bildet der Monat September, in welchem die Zahlung in der letzten Monatswoche zu erfolgen hat. Die Schulkinderferienbetreuung wird im Nachgang des Betreuungsangebotes berechnet.

(3) Inhaber des städtischen Familienpasses erhalten bei den Gebühren der Betreuungsangebote und dem Entgelt des Mittagessens eine Ermäßigung über die Hälfte der Kosten. Ausgenommen von der Kostenermäßigung bezüglich des Mittagessensentgelts sind Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld.

(4) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, kurzfristigen Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Pandemien, Krankheiten usw., die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Betreuungsangebote rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

§ 9 Gebührensätze

(1) Ab dem Schuljahr 2022/2023 gelten ab dem 1. September 2022 folgende monatliche Gebühren:

Betreuung ab 7:00 Uhr bis zum Vormittagsunterricht	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €

Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 13:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €

Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittags- unterricht bis 14:00 Uhr Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht mit Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen / ohne Nachmittagsschule bis 14:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €

Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittags- unterricht bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht ohne Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €

Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 17:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	
	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	

Mittagessen	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	
	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	

Schulkindferienbetreuung	Fasnachtsferien	Osterferien I	Osterferien II	Sommerferien I	Sommerferien II
	50,00€	40,00 €	40,00 €	50,00 €	50,00 €

(2) Ab dem Schuljahr 2023/2024 gelten ab dem 1. September 2023 folgende monatliche Gebühren:

Betreuung ab 7:00 Uhr bis zum Vormittagsunterricht	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €

Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 13:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €

Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittags- unterricht bis 14:00 Uhr Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht mit Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen / ohne Nachmittagsschule bis 14:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche

	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €
--	---------	---------	---------	---------	---------

Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht ohne Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	17,00 €	34,00 €	51,00 €	68,00 €	85,00 €

Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 17:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	
	19,50 €	39,00 €	58,50 €	78,00 €	

Mittagessen	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	
	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	

Schulkindferienbetreuung	Fasnachtsferien	Osterferien I	Osterferien II	Sommerferien I	Sommerferien II
	50,00€	40,00 €	40,00 €	50,00 €	50,00 €

- (3) Die Betreuungsbeiträge gelten pro angemeldetes Kind. Es gelten folgende Vergünstigungen: Bei der zeitgleichen Anmeldung zur Schulkindbetreuung bzw. Schulkindferienbetreuung aus einem Haushalt erhält:
- das zwei Kind ein Rabatt von 25%
 - das dritte Kind ein Rabatt von 50%
 - ab dem vierten Kind jedes weitere Kind einen Rabatt von 75%
- Die Mittagessensgebühren bleiben hiervon unberührt und werden für jedes Kind mit vollem Beitragssatz erhoben.
- (4) Eine Aufnahme bis zum 15. eines Monats bedingt die monatliche Betreuungs- bzw. Mittagessensgebühr, eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird mit der Hälfte der monatlichen Betreuungs- bzw. Mittagessensgebühr berechnet.
- (5) Verspätungszuschlag Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn der/die Sorgeberechtigte*r mehr als drei Mal pro Schuljahr ohne triftigen Grund die gebuchte Endzeit nicht einhalten.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Besuchen die Kinder in Krankheitsfällen den Schulunterricht nicht, können sie auch nicht am Betreuungsangebot teilnehmen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken
- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Eine Teilnahme an der Schulkindbetreuung ist ebenso im Falle der einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) ausgeschlossen.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Sollte ein Kind an einem Tag nicht an der Betreuung teilnehmen, ist die Einrichtung darüber vor Betreuungsbeginn zu informieren.

(5) In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht. Eine ärztliche Schulung der Betreuungskräfte muss hierbei gegebenenfalls im Vorfeld des ersten Betreuungstages von den Sorgeberechtigten organisiert werden.

(6) Mit der Anmeldung zu den Betreuungsangeboten erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder Arzt oder ein Rettungswagen zu Hilfe gerufen wird und das Kind in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.